



Presseinformation

Knickschutzverordnung: Minister Habeck muss nachbessern

Für erheblichen Unmut unter den Landwirten hatten im vergangenen Sommer die neuen Knickschutzregelungen von Umweltminister Dr. Robert Habeck gesorgt. Nun musste das Ministerium vor Gericht Fehler einräumen. Drei Bauern hatten im September 2013 beim Oberverwaltungsgericht Schleswig Klage eingereicht, da sie darin eine Beeinträchtigung ihres Eigentums sehen. Am heutigen Donnerstag, 20. November fand die mündliche Verhandlung statt. Nachdem das Gericht Bedenken an den bestehenden Vorschriften äußerte, erklärte das Ministerium einzelne Regelungen der Verordnung in Hinblick auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Daraufhin setzte das Gericht das Verfahren bis dahin aus.

Das Gericht griff etliche Bedenken der klagenden Bauern auf. Diese bezogen sich insbesondere auf die neuen Vorschriften zum seitlichen Knickaufputzen und zum Überhälterschutz. Dabei bemängelte der Senat vor allem auch, dass das Ministerium in späteren Erlassen die Regelung der Verordnung wieder aufweichte. Für die Bauern bestehe somit Rechtsunsicherheit.

Die „erheblichen Abweichungen“ zu den Erlassen müssten vom Ministerium in der Verordnung angepasst werden. Dies werde jetzt erfolgen, erklärte das Ministerium.

Im Vordergrund der Verhandlung standen die „Erforderlichkeit und Angemessenheit“, d.h. die Fragen, ob die Ziele nicht auf anderem Wege erreicht werden könnten bzw. die dadurch für die Eigentümer entstandenen Nachteile hinzunehmen seien.

Das Gericht wies ausdrücklich auf die umfangreichen Ausführungen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein im Anhörungsverfahren vor Erlass der Verordnung hin und forderte das Ministerium auf bei der jetzt zugesagten Überprüfung auf, das „Vorbringen der Antragsteller zu berücksichtigen“.

Eine enge Einbindung des Bauernverbandes ist daher für Präsident Werner Schwarz unerlässlich: „Wir fordern das Ministerium auf, unsere berechtigte Kritik bei der Überarbeitung der Biotopverordnung zu berücksichtigen und uns generell bei Entscheidungen besser einzubinden.“

Hintergrund

Die Biotopverordnung mit dem entsprechenden Erlass war am 28. Juni 2013 in Kraft getreten. Darin sind u. A. die konkreten Bewirtschaftungsvorgaben für die Häufigkeit und den Umfang des „Aufputzens“ sowie die Regelung zur Fällung von sog. „Überhaltern“ (Knickbäume) verschärft worden. Zudem wurde beidseitig ein Saumstreifen von je einem halben Meter eingeführt - wertvolles Acker- und Grünland, das für die Erzeugung von Lebensmitteln geht damit verloren.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte von Anfang an auf diese Punkte hingewiesen. Am Ende blieb nur der juristische Weg: Die Klage wurde am 4. September 2013 beim Oberverwaltungsgericht in drei repräsentativen Verfahren eingereicht. Antragsgegner war das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Das Knicknetz in Schleswig-Holstein ist mit etwa 68.000 km Länge einmalig in Deutschland. Erstmals gegen 1770 wurden Knicks auf Befehl des dänischen Königs von den Bauern angelegt. Sie dienten damals vornehmlich zur Abgrenzung von Koppeln. Die bepflanzten Wälle sind ein typischer Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden. Die schleswig-holsteinischen Landwirte haben ihre Knicks über Jahrhunderte durch Pflege und Nutzung erhalten. Auch heute stehen die Landwirte zu dieser Tradition und ihrer Verantwortung für diese Landschaftselemente. Verstöße werden mit Bußgeldern und Abzügen bei den Agrarbeihilfen bestraft.

Ansprechpartner

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat die Verfahren vorbereitet und organisiert. Sie stehen stellvertretend für alle betroffenen Landwirte und werden auch weiter vom Bauernverband begleitet. Der **Stellvertretende Generalsekretär und Justitiar des Verbandes Michael Müller-Ruchholtz**, hat hierfür die Federführung.

Die drei klagenden Landwirte sind: Uwe Muxfeldt aus Nortorf, Marion Ilse aus Fredesdorf sowie Carl von Müller aus Riepsdorf.

Klaus Dahmke • Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
k.dahmke@bvsh.net
Telefon 0 43 31/12 77-21 • Fax 0 43 31/2 61 05 • Mobil 01 71/ 9 72 73 32
www.bvsh.net

Postfach 821
24758 Rendsburg